





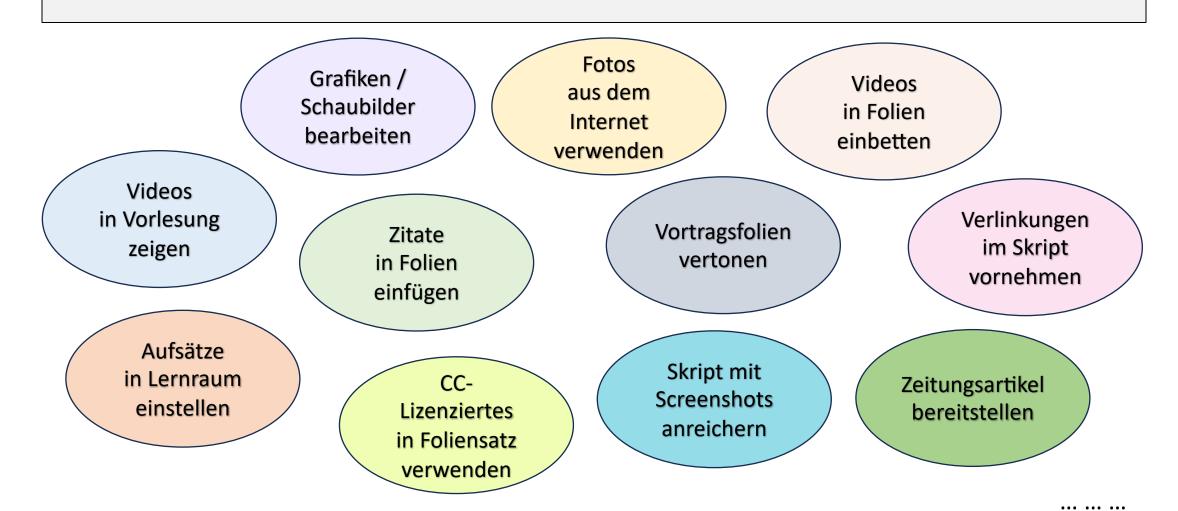
Einführung Urheberrecht in der Lehre Basiswissen Creative-Commons-Lizenzen

Andrea Schlotfeldt

Themen / Ablauf

- Typische Nutzungen in der Lehre (Auswahl)
- Urheberrechtsschutz: Was folgt daraus?
- Wie kann ich fremde Materialien in meiner Lehre im Rahmen des Urheberrechts nutzen (Fokus § 60a UrhG)?
- Welche Möglichkeiten bieten mir Creative-Commons-Lizenzen, und wie finde ich Open Educational Resources (OER)?
- Fragen / Austausch

Typische Nutzungen in der Lehre (Auswahl)



Urheberrechtlicher Schutz – für viele Werke







Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) § 2 Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

- 1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
- Werke der Musik;
- 3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst:
- Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
- Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
- 6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
- 7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.
- (2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

Daneben gibt es die sogenannten Leistungsschutz-rechte (Übersicht).

Bsp.:
einfache Fotos
("Lichtbilder"),
einfache
Filmaufnahmen
("Laufbilder"),
Datenbanken
u. a. m...

richt urheberrechtlich geschützt:

Ideen, Konzepte, reine Daten (Informationen)

Urheberrechtliche Differenzierung bei Fotos



Abb.: <u>Urheberrechtsschutz</u> <u>bei Lichtbildern nach UrhG</u>, Ellen Euler, CC BY-SA 4.0

Ausnahmen vom urheberrechtlichen Schutz

Gemeinfreiheit/ Public Domain

Amtliche Werke (Gesetze etc.)

Schutz abgelaufen (70 / 50 J. p.m.a.) Rechteinhaber:in nicht (mehr?) vorhanden*

(CCO),
"Verzicht auf
Rechte")

"Urheberrecht und Datenschutz bei ChatGPT & Co. In der Hochschullehre"

^{*}siehe auch Blogbeitrag

Urheberrechtlicher Schutz: Was folgt daraus?







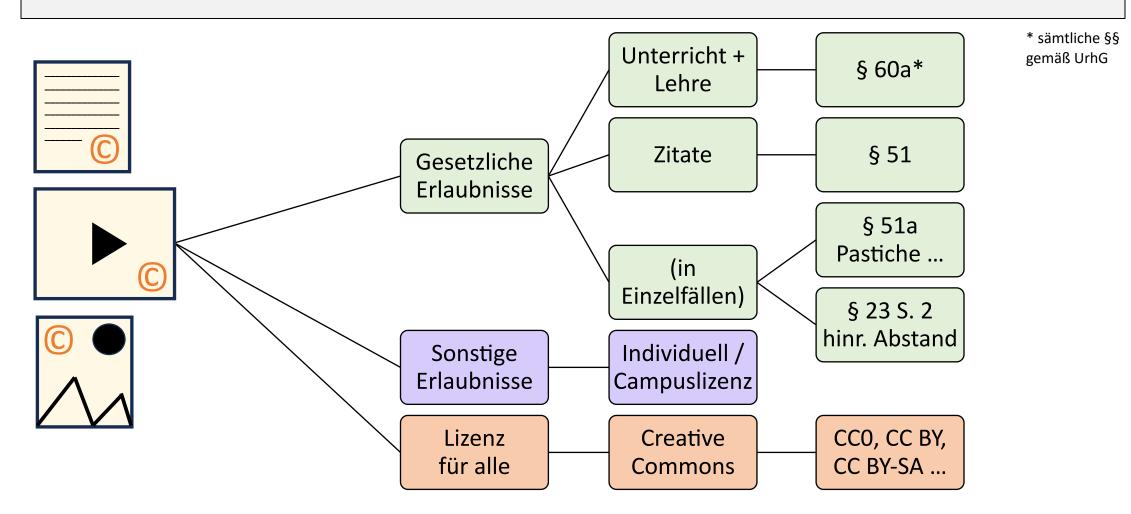
Der / die **Urheber:in kann frei entscheiden**, ob und wie Werke genutzt werden,

es sei denn,

es gibt eine **gesetzliche Erlaubnis zugunsten der Allgemeinheit** (z. B. zu Lehrzwecken).

außerdem: (u. a.) Anspruch auf **Urhebernennung!**

Folgen für Nutzungsmöglichkeiten i. d. Lehre



Gesetzliche Erlaubnis: Unterricht und Lehre

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) § 60a Unterricht und Lehre

- (1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden
- für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
- 2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
- 3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.
- (2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.
- (3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:
- Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
- Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
- Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.
- (4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.

§ 60a UrhG: Rahmenbedingungen

- Bildungseinrichtung (Universität, (Fach-)Hochschule, Schule etc.)
- zur Veranschaulichung des Unterrichts/der Lehre (inkl. Unterrichts-/Prüfungsvor-/-nachbereitung; auch Fernunterricht)
- zu nicht-kommerziellen Zwecken
 (ist bei staatlichen Hochschulen in der Regel anzunehmen)
- Teilnehmerkreis/Zugang technisch eingegrenzt (Passwortschutz o. ä.; d. h. Regelung gilt nicht für Lehrvideos auf Youtube etc.)

§ 60a UrhG: Was erlaubt mir die Regelung?

Vervielfältigen

(z. B. Kopien, Scans, Screenshots ...)

- Verbreiten
 - (z. B. Einfügen von Bildern in ein Skript; analog oder digital)
- Öffentlich zugänglich machen
 - (z. B. Bereitstellung vertonter Vortragsfolien im Intranet)
- in sonstiger Weise öffentlich wiedergeben
 - (z. B. Nutzung von fremden Schaubildern in **Videokonferenzen** (Zoom etc.) oder in Lernplattform (Moodle etc.)...)

... jeweils mit Quellenangabe!

§ 60a UrhG: Was/Wieviel darf ich nutzen?

Grds. max. 15% eines (veröffentlichten) Werks

- Bücher: inkl. Vor-/Nachwort, Einleitung, Inhaltsverzeichnis, Namens-/Sachregister
- Videos/Filme: inkl. Vor- und Abspann



Bsp.:

Dozentin stellt Teilnehmenden einen 14-seitigen Scan eines 100-seitigen Fachbuchs zur Verfügung.

Professor spielt in seiner Lehrveranstaltung den Teilnehmenden von einem 90-minütigen Film eine Sequenz von 10 min vor.

§ 60a UrhG: Was/Wieviel darf ich nutzen?

Vollständig nutzbar!

- Abbildungen
 - z. B. einzelne Fotos / Grafiken



- einzelne Beiträge aus derselben Fach-/ wissenschaftlichen Zeitschrift
 z. B. ein oder zwei Aufsätze
- sonstige Werke geringen Umfangs Musik / Filme < 5 min.; Texte < 25 Seiten</p>
- vergriffene Werke
 wenn nicht mehr über gängige Vertriebswege erhältlich

Bsp.:

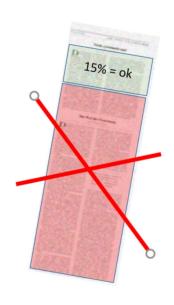
Dozent nutzt 5 fremde Fotos + 2 Schaubilder aus e. Buch in den Folien.

§ 60a UrhG: Was/Wieviel darf ich nutzen?

• Artikel aus Publikums-/Kioskzeitungen bzw. -zeitschriften (z. B. FAZ, SZ, DIE ZEIT, SPIEGEL, Stern, C't, brandeins ...): jeweils nur bis zu 15% (e. Artikels)!



Öff. Zugänglichmachung (d. h. Bereitstellung im Lernraum): bis zu 15% e. Partitur (Vergriffene Noten: vollständig nutzbar), keine analoge Bereitstellung



Unzulässig:

 Mitschnitt (Aufzeichnung) / Live-Streaming von Werken, während diese öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt werden

Gesetzliche Erlaubnis: Zitate

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) § 51 Zitate

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

- einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
- Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,
- einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.

Von der Zitierbefugnis gemäß den Sätzen 1 und 2 umfasst ist die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des zitierten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.

§ 51 UrhG: Anforderungen an Zulässigkeit

- 1. Eigene inhaltliche Befassung mit dem Zitierten
- 2. Zitatzweck (als Beispiel / Beleg / Erläuterung für eigene Aussagen)
- 3. Angemessener Umfang (so viel wie nötig so wenig wie möglich!)
- 4. Keine Veränderung am Werk
- 5. Formell: Quellenangabe + Kennzeichnung als Zitat ("...", kursiv o. ä.)

§ 51 UrhG: Wichtige Grundsätze für Zitate

- Auseinandersetzung mit zitiertem Werk muss im Fokus sein
- Nur bereits Veröffentlichtes zitieren
- Textauszug / Abbildung + Quelle: kein hinreichend zulässiges Zitat
- Bloße Verschönerung / Anreicherung: kein juristisch zulässiges Zitat!

Zur zulässigen Nutzung von Screenshots:
Screenshots richtig nutzen (Blogbeitrag irights.info)

Quellenangaben: Bestandteile

- Name Urheber:in;
- Werktitel (sofern angegeben);

bei Auszug aus e. Zeitung / Zeitschrift / Sammlung:

- Titel der Zeitung / Zeitschrift / Sammlung;
- Quelle / Fundstelle
- bei Online-Nutzungen: Link / URL (+ ggf. Datum des Abrufs)
- bei Auszügen aus Büchern/Zeitschriften: Seitenzahl / Ausgabe

☑ Zuordenbarkeit wichtig! (d. h. möglichst nah am Werk, Sammelhinweis aber auch möglich)

Video 'Digitale Lehre & Urheberrecht'



Abb.:
Screenshot aus Video
"<u>Digitale Lehre &</u>
<u>Urheberrecht</u>",
Gestaltung: Julia Bieck,
CC BY 4.0

Gesetzliche Erlaubnis: § 51a UrhG

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) § 51a Karikatur, Parodie und Pastiche

Zulässig ist die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck der Karikatur, der Parodie und des Pastiches. Die Befugnis nach Satz 1 umfasst die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des genutzten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.



(Abb.: nicht CC-lizenziert)

Gesetzliche Erlaubnis: Pastiche

- Anlehnung / Ehrerweisung / Nachahmung von Vorbestehendem ...
- Fallgruppen: Memes, Fan Fiction, GIFs, Mashups etc.
- Zulässigkeit einzelfallabhängig
- Quellenangabe entbehrlich



■ YouTube
Abbey Road Parody - YouTube



B Bed Bath & Beyond iCanvas "The Beatles Abbey ..



taylor's blogs - WordPress.com Pastiche | TAYLOR'S BLOGS



Titouan Lamaz... · Auf Lager Renaud - Abbey Road | Ti...



■ GEN - Medium

Monty Python Was the Beatles of Comed...

(Abb.: nicht CC-lizenziert)

(Zulässiges) neues Werk, § 23 S. 2 UrhG

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) § 23 Bearbeitungen und Umgestaltungen

- (1) Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen eines Werkes, insbesondere auch einer Melodie, dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers veröffentlicht oder verwertet werden. Wahrt das neu geschaffene Werk einen hinreichenden Abstand zum benutzten Werk, so liegt keine Bearbeitung oder Umgestaltung im Sinne des Satzes 1 vor.
- (2) Handelt es sich um
- 1. die Verfilmung eines Werkes,
- 2. die Ausführung von Plänen und Entwürfen eines Werkes der bildenden Künste,
- den Nachbau eines Werkes der Baukunst oder
- 4. die Bearbeitung oder Umgestaltung eines Datenbankwerkes,

so bedarf bereits das Herstellen der Bearbeitung oder Umgestaltung der Zustimmung des Urhebers.

(Zulässiges) neues Werk, § 23 S. 2 UrhG

- sofern eine selbständige "Neuschöpfung" entsteht
- Original darf erkennbar sein, darf aber nur als Anregung dienen
- "hinreichender Abstand" zum Original erforderlich!





Abb.: beide entnommen aus: BGH, Urt. v. 20.03.2023, IZR 117/00 – "Gies-Adler" (nicht CC-lizenziert)

Sonstige Erlaubnisse

- Anfrage bei Rechteinhaber:innen zwecks Nutzung im Lehrkontext (Kolleg:innen, Verlage, Blogbetreiber:innen...) unter Angabe der geplanten Nutzung
- bei Zustimmung = Lizenz = Rechteeinräumung gemäß § 31 UrhG

Darf ich dein Schaubild XYZ im WS 23/24 in meinem Urheberrechts-Skript nutzen?

Ja, wenn du mich als Urheberin angibst, sehr gern!

außerdem: Campuslizenzen!
 (Nutzungen von Texten, Datenbankinhalten etc. zu Lehrzwecken gemäß Lizenzbedingungen/AGB/Vertrag mit der Hochschule möglich)

Lizenzen für alle: Creative Commons

Aus dem Prinzip: "All rights reserved..." wird "Some rights reserved...".

Urheberrecht

Creative Commons





Automatisch alle Rechte vorbehalten

Manche Rechte vorbehalten

Die sechs CC-Lizenzen (grün = mehr Vorteile!)

Idee der Creative-Commons-Lizenzen: Share your work!

w Kurzvideo zu den CC-Lizenzen von der TIB Hannover https://av.tib.eu/media/52 952 (2:34 min)

Lizenz	Bedingung	Materialien dürfen
CCO (Null)	gemeinfrei	frei genutzt werden ohne weitere Bedingungen und Angaben
© BY	Namensnennung der Urheber*innen	geteilt, verändert und kommerziell genutzt werden.
CC ① ② BY SA	Namensnennung + Wiederveröffentlichung unter gleichen Bedingungen (Share Alike)	geteilt, verändert und kommerziell genutzt werden.
CC (1) (S) BY NC	Namensnennung + keine kommerzielle Nutzung	geteilt und verändert werden.
BY NC SA	Namensnennung + keine kommerzielle Nutzung + Wiederveröffentlichung unter gleichen Bedingungen	geteilt und verändert werden.
CC () (=)	Namensnennung + keine Bearbeitung erlaubt	nur geteilt (und nicht verändert werden) und kommerziell genutzt werden.
BY NC ND	Namensnennung + keine kommerzielle Nutzung + keine Bearbeitung erlaubt	nur geteilt (und nicht verändert werden).

Abb.:

Erläuterung der einzelnen CC-Lizenzen (Christine Ruthenfranz, CC BY-SA 4.0,

Stand: 05.12.2018)

bearbeitet: unterer Teil

abgeschnitten

Mehrwert der Creative-Commons-Lizenzen

- Nutzungsmöglichkeiten jenseits der gesetzlichen Erlaubnisse
- Anpassbarkeit fremder Materialien auf die eigene Lehre (Ausn.: "ND")
- Nicht bei null anfangen...
- Arbeitserleichterung
- Kostenfreiheit
- Zeitersparnis
- Durch Teilen (mehr) Reichweite
- Bildung für alle! (UNESCO)

Lizenzhinweise: Was muss ich angeben?



Abb. li:

DIE TULLU-REGEL ZUR

KORREKTEN

VERWENDUNG

VON OFFEN LIZENZIERTEN

WERKEN, Grafik von Julia
Eggestein nach einem
Konzept von Sonja Borski
und Jöran Muuß-Merholz
für OERinfo –
Informationsstelle OER
(www.o-e-r.de),
CC BY 4.0

Abb. re.: <u>Die TULLUB-K Regel</u>, Sandra Schön, <u>CC BY 4.0</u>

Die TULLUB-K Regel

Offen lizenzierte Materialien rechtssicher verwenden

Wenn man offen lizenziertes Material nutzt und alle folgenden Bestandteile nennt und beachtet, kann nichts schiefgehen. Wer weniger machen möchte: Bitte im Lizenztext nachlesen, ob das geht!

- T Titel der Ressource nennen
- U Urheber:in nennen
- L Lizenz der Ressource nennen
- L Link zur Lizenz nennen
- U Ursprungsort nennen, sofern bekannt
- B Bearbeitungen beschreiben, wenn vorgenommen
- K Kontrollieren, ob Lizenz des neuen Werkes passt

Anmerkung: Die TULLUB-K Regel wird von Sandra Schön vorgeschlagen und ist lizenziert unter CC BY 4.0. Sie basiert auf der der TULLU-B Regel (https://www.twillo.de/oer/web/oer-nutzen-und-erstellen/) die von twillo vorgeschlagen wurde und ebenso unter CC BY 4.0 lizenziert wurde. Diese beruht wiederum auf der TULLU-Regel https://open-educational-resources.de/oer-tullu-regel/ von Jöran Muuß-Merholz und Sonja Borski für die OERinfo — Informationsstelle OER, lizenziert unter CC BY 4.0. Die TULLU-Regel wurde wiederum inspiriert von der TASL Rule, die bei Wikipedia zu finden ist https://wiki.creativecommons.org/wiki/Best_practices_for_attribution

Wissenswertes rund um die OER-Produktion

- Hilfreich: Vorabrecherche, was es schon als OER gibt
 → ggf. drauf aufbauen (Remix...), sofern CC-Lizenzen kompatibel)
- Eigene Arbeitsergebnisse im Fokus der OER (wenig Fremdmaterial)
- Zitieren in OER ist möglich; Zitate sind jedoch von CC-Lizenzierung auszunehmen (z. B. durch Hinweis "nicht CC-lizenziert")
- Nutzung fremden CC-Materials erfordert "angemessene Lizenzangaben", d. h. gewisse Flexibilität möglich, aber <u>TULLU</u>-Regel!
- Mehrere Beteiligte: Absprache zur CC-Lizenzierung! (Einwilligungen?)
- CC-Lizenzierungen: nicht (wirklich) rückholbar!

Hilfreich für die Lizenzangaben

Lizenzhinweisgenerator
(erzeugt
Liz.-Hinweis
automatisch)

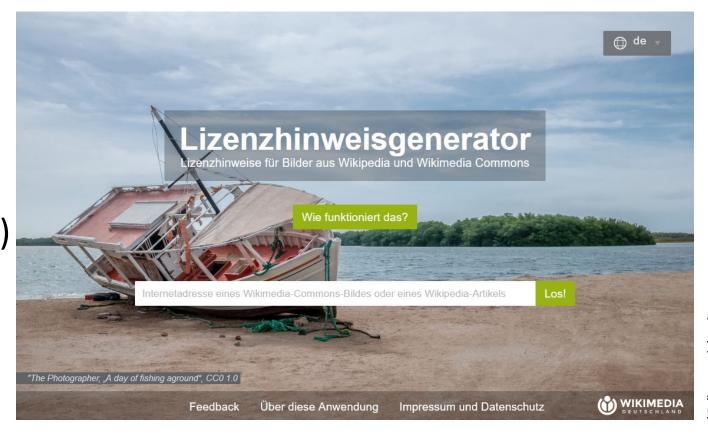
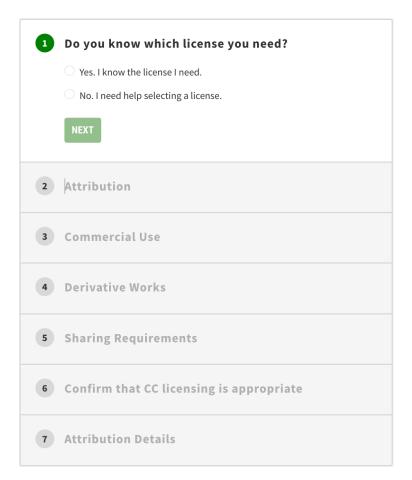


Abb.: Screenshot
<u>Lizenzhinweisgenerator.de</u>
vom 26.10.2023;
Bildnachweis: Wilfredor,
<u>A day of fishing aground</u>,
CC0 1.0

Hilfreich für die Wahl der passenden Lizenz

<u>License Chooser</u> (Creative Commons)



Entscheidungshilfe Creative-Commons-Module "Lieber nicht NC"

Hilfreich für den Rechts-Check von OER

H5P-Modul
"OER & Recht.
Rechtslotse
OER-Produktion"
(BranchingScenario)



Hilfreich für die konkrete Umsetzung v. OER

Empfehlungen
von OERinfo
differenziert
nach Format
der OER
(Präsentation,
Video, Website
Text, Foto etc.)



Der Gold-Standard für OER,
Grafik: Jula Henke,
Agentur J&K – Jöran und Konsorten für OERinfo,
Informationsstelle OER,
CC BY 4.0

Abb.:

CC-Lizenziertes / OER finden

- Google / Erweitere Suche (Nutzungsrechte > ...)
- Openverse (Details zur Metasuchmaschine s. <u>irights.info</u>)
- Wikipedia / Wikimedia Commons (Inhalte unter unterschiedl. CC-Liz.)
- Sammlung mit Portalen für freie Bilder, Icons... (Schirge, J., CC BY 4.0)
- OERcamp, TOP-200-Liste (unterteilt nach Audio, Bildern, Video etc.)
- Youtube (Filter > Eigenschaften > Creative Commons)
- Flickr (Filter > Advanced search > Creative Commons)

Hochschul-Repositorien für OER

- OERSI Suchindex für Open Educational Resources in der Hochschullehre
- ZOERR Zentrales Repositorium der HS in Baden-Württemberg (FAQ)

- <u>Digill</u> Universitätsverbund für digitales Lehren und Lernen in der Lehrer/-innenbildung
- <u>HOOU</u> Hamburg Open Online University
- OER Späti im HessenHub

Hochschul-Repositorien für OER

- OpenRUB Plattform Ruhr-Universität Bochum f. Open Content/OER
- <u>OPEN vhb</u> Virtuelle Hochschule Bayern (Kurse)
- ORCA.nrw Open Resources Campus NRW (© OER-Support)
- <u>twillo</u> Niedersächsisches OER-Portal, by TIB Hannover (☞ <u>FAQ</u>)
- <u>VCRP</u> Virtueller Campus Rheinland-Pfalz

■ <u>internationale Portale</u> – via OERinfo

17.11.2023 36

Das Wichtigste im Überblick

- Die gesetzlichen Erlaubnisse (§§ 60a/51 UrhG) und Campuslizenzen ermöglichen viele Nutzungen fremder Materialien in der Lehre.
- Sind diese unzureichend für geplante Lehrszenarien, kann ggf. eine Anfrage bei den Rechteinhaber:innen weiterhelfen.
- Der Mechanismus der Creative-Commons-Lizenzen ist eine wertvolle Ergänzung zu den gesetzlichen Erlaubnissen. Lizenzangaben sind außer bei CCO-Materialien unerlässlich.
- Eigene Lehrmaterialien offen zu lizenzieren, bereichert den bestehenden OER-Fundus, steigert die eigene Reichweite und trägt zu dem <u>UNESCO-Ziel ,Bildung für alle'</u> bei [©].

Quellen zum Urheberrecht

Broschüre <u>Urheberrecht in der Wissenschaft</u> Fischer, G., Kreutzer, T., Hg.: BMBF, 7/2023, 69 S.; Kapitel 'Urheberrecht in der Lehre': S. 6-29



Handreichung: <u>Urheberrecht in der Hochschullehre</u> Hahn, S., Hg.: CampusDidaktik der Hochschule Emden/Leer; 6/2023, 247 S.; mit vielen Checklisten und FAQ



Blog https://irights.info/kategorie/urheberrecht Urheberrecht und kreatives Schaffen in der digitalen Welt iRIGHTS



Quellen für OER / CC-Lizenzen

Plattform <u>OER-FAQ</u> (über 250 Fragen und Antworten zu OER, j+k/HOOU)



Sammlung Creative Commons-FAQ

(Antworten auf oft gestellte Fragen rund um CC-Lizenzen)

Publikation Freie Unterrichtsmaterialien finden, rechtssicher einsetzen, selbst machen und teilen

(Muuß-Merholz, J., PDF u. Buch)

Leitfaden <u>Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-</u> <u>Commons-Lizenzen</u>

(Kreutzer, T. (irights), PDF)

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Kontakt:

info@medienrechtsanwaeltin.de

Bluesky:

@medienrecht.bsky.social



Dieser Foliensatz steht, soweit nicht im Einzelnen anders gekennzeichnet und mit Ausnahme der Zitate und Coverabbildungen, unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung 4.0 (CC BY 4.0).